

Berlin, den 16. Juni 1980

Seine Exzellenz
Herrn Henry Bayle
Außerordentlicher und Bevoll-
mächtigter Botschafter der
Französischen Republik

Exzellenz!

Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 36 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, sofern sie nicht auch Staatsbürger des Empfangsstaates sind.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort die Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der Deutschen
Demokratischen Republik

Berlin, den 16. Juni 1980

Seine Exzellenz
Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige
Angelegenheiten der Deutschen
Demokratischen Republik

Exzellenz!

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik Bezug zu nehmen, und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß in bezug auf die Erfüllung von Artikel 36 des heute Unterzeichneten Konsularvertrages konsularische Amtspersonen des Entsendestaates das Recht des Zugangs zu jenen Personen im Empfangsstaat haben, die Staatsbürger des Entsendestaates sind, sofern sie nicht auch Staatsbürger des Empfangsstaates sind.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort die Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.“

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden.

Ich bitte Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Henry Bayle
Außerordentlicher und Bevoll-
mächtigter Botschafter der
Französischen Republik